Bauleitplanung; 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim; Erneute öffentliche Auslegung; Bekanntmachung

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung der 13. Änderung ihres Flächennutzungsplans für die Gemarkungen Weyer und Gochsheim beschlossen.

Gegenüber dem vom 15. März bis 16. April 2021 öffentlich ausgelegenen Planentwurf in der Fassung vom 05.02.2021 wurden nun die bereits in den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I" und "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II" enthaltenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen mit in den Plan aufgenommen. Der geänderte Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen deshalb in der Zeit vom

## 28. Mai 2021 bis 11. Juni 2021

im Rathaus der Gemeinde Gochsheim (Am Plan 4 - 6, Zimmer 18, 97493 Gochsheim) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen (enthalten in den Begründungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I" und "Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II"): Artenschutzfachliche Bestandserfassung (Anlagen 1 der Begründungen), naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 9 der Begründungen, Blendschutztechnisches Gutachten (Anlage 2 der Begründungen), Geräuschemissionen der Anlagen (Anlage 3 der Begründungen).

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41 oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die genannten Unterlagen sind auch im Internet auf der gemeindlichen Homepage <a href="https://www.gochsheim.de">www.gochsheim.de</a> unter dem Kurzlink >Bauleitplanung < einsehbar. Fragen dazu können telefonisch oder per E-Mail an die Gemeinde gerichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gochsheim, den 06. Mai 2021

gez.

Manuel Kneuer Erster Bürgermeister